

Satzung
der Gemeinde Bockhorn über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für
die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 40, 55 u. 71. Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen

1. Ratsmitglieder erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit des Ratsmitgliedes nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Träger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
4. Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Ratsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektrische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale von 15,00 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vertreter des hauptamtlichen
Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Beträgen gem. § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) an den stellvertretenden Bürgermeister | 150,00 € |
| b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden
je Fraktions- oder Gruppenmitglied | 7,50 € |

§ 3 Sitzungsgeld

1. Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, sofern sie Mitglied des Ausschusses sind, sowie Teilnahme an Fraktions-sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
2. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters / einer Vertreterin eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. Ausschussmitglieder in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, die nicht dem Rat der Gemeinde Bockhorn angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 4 Fahrkosten

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes stehen, eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung mit folgenden monatlichen Beträgen:

a) stellvertretender Bürgermeister	50,00 €
b) übrige Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bei einer Wegstrecke zwischen Wohnung und Rathaus	
von mehr als 3 bis 10 km	6,00 €
über 10 km	12,00 €
2. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütungen nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

§ 5 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

1. Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.

Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z.B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
3. Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.
4. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatsstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.
5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
6. Bei der Berechnung des Verdienstaussfalls und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrtszeiten nicht mitgerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaussfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2006 außer Kraft.

Gemeinde Bockhorn

Bockhorn, den _____.2012

Andreas Meinen
Bürgermeister